

## 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt -Abfallgebührensatzung (AbfGebS)- vom **DATUM**

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am **DATUM (Drucksachen-Nr. 1256/21)** nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen

- Einsammlung und Transport von Hausmüll
- Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Schrott
- Einsammlung und Transport von Sonderabfall-Kleinmengen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Grünabfall
- Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten
- Betrieb der Wertstoffhöfe

sowie der sonstigen Nebenleistungen, der Restabfallbehandlung und für die Verwaltungskosten sowie für die Abfallberatung erhoben.

2. Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Abfallberatung" werden das Komma durch das Wort "und" ersetzt und nach dem Wort "Restabfallbehandlung" die Worte "einschließ-

lich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn" gestrichen.

3. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmüllbehälter zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.

Als private Nutzungseinheiten gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Die Behältergebühr für die Hausmüllbehälter bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrythmus.

Bei einer nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 AbfWS erteilten Befreiung vom Benutzungszwang wird auf die Behältergebühr ein Abschlag je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen (bei 14-täglicher Leerung) gewährt.

4. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Grundgebühr (Gewerbe) bemisst nach der Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.

Als gewerbliche Nutzungseinheiten gelten in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Geschäftsräume, Läden, Praxen oder Handwerksbetriebe.

5. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 49,45 EUR je privater Nutzungseinheit und Kalenderjahr.

6. Der § 5 Abs. 2 wird gestrichen:

7. Der bisherige § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs.1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

| Entleerungs-<br>rhythmus | Behältergröße<br>Beträge in EUR |        |        |        |        |          |          |          |          |
|--------------------------|---------------------------------|--------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|----------|
|                          | 40 l                            | 60 l   | 70 l   | 80 l   | 120 l  | 240 l    | 360 l    | 660 l    | 1.100 l  |
| 4-wöchentlich            | 35,04                           | 57,16  | 65,56  | 73,95  | 113,49 | 204,74   | 302,62   | 570,11   | 914,22   |
| 14-täglich               | 70,09                           | 114,32 | 131,12 | 147,91 | 226,98 | 409,47   | 605,25   | 1.140,23 | 1.828,44 |
| 1 x-<br>wöchentlich      | 140,17                          | 228,64 | 262,23 | 295,82 | 453,97 | 818,95   | 1.210,49 | 2.280,46 | 3.656,88 |
| 2 x-<br>wöchentlich      | 280,35                          | 457,29 | 524,46 | 591,63 | 907,94 | 1.637,90 | 2.420,99 | 4.560,92 | 7.313,76 |

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 2,77 EUR je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 -fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

8. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 49,45 Euro je gewerblicher Nutzungseinheit und Kalenderjahr.

9. Der bisherige § 5 Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

| Entleerungs-<br>rhythmus | Behältergröße<br>Beträge in EUR |        |        |        |          |          |          |          |          |
|--------------------------|---------------------------------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                          | 40 l                            | 60 l   | 70 l   | 80 l   | 120 l    | 240 l    | 360 l    | 660 l    | 1.100 l  |
| 4-wöchentlich            | 39,65                           | 65,82  | 75,23  | 84,64  | 130,49   | 230,28   | 339,23   | 643,04   | 1.022,10 |
| 14-täglich               | 79,30                           | 131,64 | 150,45 | 169,27 | 260,98   | 460,55   | 678,46   | 1.286,09 | 2.044,20 |
| 1 x-<br>wöchentlich      | 158,60                          | 263,27 | 300,91 | 338,55 | 521,96   | 921,11   | 1.356,92 | 2.572,18 | 4.088,39 |
| 2 x-<br>wöchentlich      | 317,20                          | 526,54 | 601,82 | 677,10 | 1.043,92 | 1.842,22 | 2.713,84 | 5.144,35 | 8.176,79 |

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 -fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

10. Der bisherige § 5 Abs. 6 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert.

Das Wort "Abfallsack" wird durch die Worte "Erfurter Hausmüllsack" ersetzt.

11. Der bisherige § 5 Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:

| Behältergröße  |      |   |      |       |       |       |       |         |
|----------------|------|---|------|-------|-------|-------|-------|---------|
| Beträge in EUR |      |   |      |       |       |       |       |         |
| 40 l           | 60 l | zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l | 80 l | 120 l | 240 l | 360 l | 660 l | 1.100 l |
| 2,74           | 4,11 | 4,79  | 5,47 | 8,21  | 16,42 | 24,63 | 45,16 | 75,27   |

12. Der bisherige § 5 Abs. 8 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

| Behältergröße  |      |      |       |       |       |       |         |
|----------------|------|------|-------|-------|-------|-------|---------|
| Beträge in EUR |      |      |       |       |       |       |         |
| 40 l           | 60 l | 80 l | 120 l | 240 l | 360 l | 660 l | 1.100 l |
| 2,72           | 4,09 | 5,45 | 8,17  | 16,35 | 24,52 | 44,95 | 74,92   |

13. Der bisherige § 5 Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

| Behältergröße  |       |       |         |
|----------------|-------|-------|---------|
| Beträge in EUR |       |       |         |
| 120 l          | 240 l | 660 l | 1.100 l |
| 15,30          | 30,61 | 84,18 | 140,29  |

14. Der bisherige § 5 Abs. 10 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

| Behältergröße      |                    |                  |                   |
|--------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Beträge in EUR     |                    |                  |                   |
| Mulde              |                    |                  |                   |
| 2,5 m <sup>3</sup> | 5,5 m <sup>3</sup> | 7 m <sup>3</sup> | 10 m <sup>3</sup> |
| 122,10             | 119,64             | 119,64           | 119,64            |

2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> für anschlusspflichtige Abfälle (Restabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

| <b>Behältergröße</b><br>Beträge in EUR |                          |                        |                         |
|--|--------------------------|------------------------|-------------------------|
| <b>Mulde</b>                           |                          |                        |                         |
| <b>2,5 m<sup>3</sup></b>               | <b>5,5 m<sup>3</sup></b> | <b>7 m<sup>3</sup></b> | <b>10 m<sup>3</sup></b> |
| 122,10                                 | 119,64                   | 119,64                 | 119,64                  |

Die Standgebühr beträgt:

| <b>Behältergröße</b><br>Beträge in EUR              |
|---|
| <b>Mulde 2,5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup></b> |
| 21,02   |

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

| <b>Behältergröße</b><br>Beträge in EUR |                         |
|--|-------------------------|
| <b>Presscontainer</b>                  |                         |
| <b>10 m<sup>3</sup></b>                | <b>20 m<sup>3</sup></b> |
| 119,64                                 | 120,69                  |

Die Standgebühr beträgt:

| <b>Behältergröße</b><br>Beträge in EUR |                         |
|--|-------------------------|
| <b>Presscontainer</b>                  |                         |
| <b>10 m<sup>3</sup></b>                | <b>20 m<sup>3</sup></b> |
| 229,86                                 | 269,81                  |

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

c) Die Gebühr für Frontladerumleercontainer beträgt je Entleerung:

| <b>Behältergröße</b><br>Beträge in EUR      |                        |                        |
|---|------------------------|------------------------|
| <b>Frontladerumleercontainer<br/>(Fluc)</b> |                        |                        |
| <b>2,5 m<sup>3</sup></b>                    | <b>5 m<sup>3</sup></b> | <b>7 m<sup>3</sup></b> |
| 26,36                                       | 26,36                  | 26,36                  |

d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung beträgt 199,49 EUR je Tonne Restabfall.

15. Der § 5 Abs. 11 wird gestrichen.

16. Der § 5 Abs. 12 wird gestrichen.
17. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 18 AbfWS der Stadt anzuzeigen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am 01.01.2022 in Kraft.

A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister